



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Serbien

Unbegleitete minderjährige Rückkehrer: Aufnahme, Unterbringung,
Unterstützung

Stand: 09/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	1
2.	Aufnahme und Unterbringung	1
3.	Zugang zu schulischer Bildung	2
4.	Unterstützungsmöglichkeiten für Rückkehrer	2

1. Rechtliche Grundlagen

Artikel 66 der **Verfassung der Republik Serbien** bestimmt, dass Kindern ohne elterliche Fürsorge sowie geistig oder körperlich behinderten Kindern besonderer Schutz gewährt werden soll.¹ Dies umfasst auch nach Serbien zurückkehrende unbegleitete Minderjährige.

Das **Familiengesetz** (Porodični zakon) legt ebenfalls die Fürsorgepflicht des Staates für Minderjährige fest und regelt die behördliche Zuständigkeit, die bei den kommunalen Zentren für Sozialarbeit liegt. Zudem wird festgelegt, dass Minderjährige ohne elterliche Fürsorge Anspruch auf Pflegekindschaft haben (bei geistig oder körperlich eingeschränkten Personen auch über das 18. Lebensjahr hinaus), zudem können Mitarbeiter von Unterbringungseinrichtungen zu Vormündern ernannt werden.²

Das **Sozialschutzgesetz** (Zakon o socijalnoj zaštiti) regelt die Versorgung vulnerabler Personen bis zum Alter von 26 Jahren (unter anderem elternloser Minderjähriger) im Rahmen des serbischen Sozialsystems und führt als Unterbringungsmöglichkeiten Pflegefamilien und Heime sowie Notunterkünfte als kurzfristige Übergangslösung auf.³

2. Aufnahme und Unterbringung

Es existieren keine gesonderten staatlichen Auffang- bzw. Aufnahmeorganisationen für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige. Diese werden vielmehr von den kommunalen Zentren für Sozialarbeit betreut, die einen Vormund ernennen und die Unterbringung organisieren.⁴

Das oben zitierte Sozialschutzgesetz priorisiert die dezentrale Unterbringung bei Familienangehörigen oder in Pflegefamilien gegenüber der Heimunterbringung. Dies geht aus Artikel 52 des Gesetzes hervor, in welchem festgelegt ist, dass die Heimunterbringung für Personen bereitgestellt wird, denen ein Verbleib in der eigenen Familie, Dienstleistungen in der Gemeinschaft oder eine Familienunterbringung nicht ermöglicht werden können oder nicht in ihrem besten Interesse sind.⁵ Eine Unterbringung ist dort laut Art. 48 des Sozialschutzgesetzes bis zum 26. Lebensjahr möglich.⁶ Medienberichten zufolge gibt es in Serbien rund 4.000 Pflegefamilien, in denen etwa 6.000 Kinder untergebracht sind.⁷

Das Zentrum für die vorübergehende Aufnahme von Rückkehrern in Bela Palanka dient auch der Unterbringung besonders vulnerabler Rückkehrer, u.a. Minderjähriger. Im Zentrum werden Unterkunft und Verpflegung für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen bereitgestellt. Minderjährige, die keine Möglichkeit für eine vorübergehende Unterkunft und weder enge Verwandte noch Freunde haben, werden auf der Grundlage einer Zuweisung des serbischen Kommissariats für Flüchtlinge und Migration im Zentrum für vorübergehende Aufnahme untergebracht.⁸

¹ Constitution of the Republic of Serbia, 2006.

² Familiengesetz der Republik Serbien, 24.02.2005.

³ Zakon o socijalnoj zaštiti [Sozialschutzgesetz], 2011.

⁴ Комесаријат за избеглице и миграције, Информатор за повратнике на основу Споразума о реадмисији [Leitfaden für Rückkehrer auf Grundlage des Rücknahmeabkommens], 2021, S. 19 – 20.

⁵ Zakon o socijalnoj zaštiti [Sozialschutzgesetz], 2011.

⁶ Ebd.

⁷ DW, Hraniteljstvo u Srbiji: „Poštuju me kao majku“ [Pflegeelternschaft in Serbien: „Sie respektieren mich wie eine Mutter“], letzte Aktualisierung 24.05.2025.

⁸ IOM, Serbien – Länderinformationsblatt 2025, Juni 2025.

Nach Ablauf der Phase der dringenden Unterbringung von maximal 14 Tagen kann Unterstützung im Ort des gemeldeten Wohnsitzes vor der Ausreise ins Ausland, im vorherigen Aufenthaltsort, in einem anderen Ort, an dem der Rückkehrer vorübergehend bleiben oder sich dauerhaft niederlassen möchte, oder im Ort, an den er verwiesen wurde, gewährt werden.⁹ Sollte festgestellt werden, dass keine Möglichkeit zur Anmeldung einer Adresse besteht, kann der Wohnsitz auch auf die Adresse des Zentrums für soziale Arbeit am Ort der Rückkehr angemeldet werden.¹⁰

Die nationale Ombudsstelle führt auf ihrer Webseite landesweit 22 Heime für die Unterbringung elternloser Minderjähriger auf.¹¹ Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über unmenschliche Behandlung in diesen Einrichtungen vor.

3. Zugang zu schulischer Bildung

Ein vorbereitendes Vorschulprogramm ist für alle Kinder in Serbien im Alter zwischen fünf und sieben Jahren verpflichtend und die Voraussetzung für die Einschreibung des Kindes in die erste Klasse einer Grundschule. Der Grundschulunterricht ist ebenfalls verpflichtend.¹² Ein Schüler, der bestimmte Klassen der Grundschule im Ausland abgeschlossen hat, kann seine Ausbildung auf dem entsprechenden Bildungsniveau fortsetzen, wenn ein Elternteil oder ein anderer gesetzlicher Vertreter alle erforderlichen Dokumente besitzt, einschließlich eines anerkannten Schulzeugnisses.¹³

Die sekundäre Bildung und Erziehung ist kostenlos, nicht verpflichtend und wird in Sekundarschulen mit einer Dauer von vier oder drei Jahren umgesetzt. Sekundarschulen können Gymnasien für allgemeine Bildung, berufliche Mittelschulen, Kunstschulen oder Schulen für Schüler mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen sein.¹⁴

Roma-Minderheit: Die sog. affirmativen Maßnahmen für Roma-Schüler in serbischen Sekundarschulen („positive Diskriminierung“) zielen darauf ab, die Schulabbruchrate in der Roma-Minderheit zu reduzieren und die Bildungskluft zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung zu verkleinern. Hierbei ist es möglich, dass Roma-Schülern in einer Zulassungsprüfung bis zu 30 zusätzliche Punkte zugesprochen werden – vorausgesetzt, ihre erzielten Punkte liegen maximal 30 Punkte unter dem Durchschnitt für die entsprechende Sekundarschule. Durch diese Maßnahme ist eine Zulassung trotz schlechterer Noten möglich. Ergänzt wird dies durch Stipendien und Mentoring-Programme, wie sie seit 2019/20 vom Ministerium für Bildung und dem Roma Education Fund (REF) umgesetzt werden.¹⁵ Staatlichen Angaben zufolge sind in den Jahren 2022 – 2024 auf diese Weise 4.962 Schülerinnen und Schüler eingeschrieben worden, von denen 48 % Mädchen waren.¹⁶

4. Unterstützungsmöglichkeiten für Rückkehrer

ADRA Deutschland e.V.: Der Verein hilft Roma in Serbien durch berufsbezogene Schulungen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt; Roma ohne Bildungsabschluss erlernen in einer drei- bis sechsmonatigen Ausbildung neue Fähigkeiten und erhalten danach ein anerkanntes Zeugnis sowie ggf. weitergehende Unterstützung bei Bewerbungen bzw. Unternehmensgründungen sowie Unterstützung bei der behördlichen Registrierung.¹⁷

⁹ Zakon o socijalnoj zaštiti [Sozialschutzgesetz], 2011, S. 11.

¹⁰ Ebd., S. 12.

¹¹ Заштитник грађана, Ustanove za decu [Einrichtungen für Kinder], ohne Datum.

¹² Комесаријат за избеглице и миграције, Информатор за повратнике на основу Споразума о реадмисији [Leitfaden für Rückkehrer auf Grundlage des Rücknahmeabkommens], 2021, S. 23 – 24.

¹³ Ebd., S. 24.

¹⁴ Ebd., S. 25.

¹⁵ Ebd., S. 25 – 26.

¹⁶ RTV, Javno slušanje o Romima: Učinjeno dosta na unapređivanju njihovog položaja u Srbiji [Öffentliche Anhörung über Roma: Viel wurde zur Verbesserung ihrer Lage in Serbien getan], letzte Aktualisierung 08.04.2024.

¹⁷ ADRA Deutschland e.V., Roma-Familien in Serbien stärken, letzte Aktualisierung 22.08.2024.

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB): Der ASB führt das Projekt „RE!NTEGRATE - Unterstützung einer nachhaltigen (Wieder-)Integration von Rückkehrern in Serbien“ durch, wozu psychosoziale und wirtschaftliche Unterstützung gehören, unter anderem Berufsbildungsprogramme, Schulungen zur Unternehmensgründung und die Einrichtung von Gemeinschaftszentren für Rückkehrer in Mittel- und Südserbien, wobei der Fokus auf vulnerablen Personengruppen liegt (einschließlich Roma).¹⁸

Caritas Serbien/Beratungsstelle für Rückkehrende: Caritas Serbien bietet umfassende Unterstützung für Rückkehrer an, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Religion oder Weltanschauung. Die Beratungsstelle in Belgrad unterstützt bei der Beschaffung von Dokumenten, Zugang zu Sozialleistungen, Anmeldung von Kindern in Schulen und Sprachkursen. Sie arbeitet eng mit deutschen Behörden und Organisationen zusammen, um den Reintegrationsprozess vor und nach der Rückkehr zu erleichtern. Die Mitarbeiter sprechen neben Serbisch auch Deutsch und Englisch.¹⁹

Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK): DIMAK bietet Beratung zu Arbeitsmarktchancen, Weiterbildung und sozialem Schutz. Es gibt Büros in Belgrad, Novi Pazar, Kruševac, Niš, Novi Sad, Kraljevo, Bor, Subotica und Vranje. DIMAK bietet umfangreiche Beratung in Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Reintegration sowie die psychosoziale Unterstützung für Rückkehrer an und vermittelt Personen an entsprechende staatliche und nichtstaatliche Institutionen. Zudem organisiert DIMAK Schulungen zur beruflichen Qualifizierung. Die Mitarbeiter vor Ort sprechen Englisch.²⁰

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP-Programm): REAG/GARP unterstützt bei der Organisation der Rückreise und übernimmt Reisekosten. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. geistige Behinderung) können zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen organisiert werden, wie Begleitung während der Reise zudem ist medizinische Unterstützung in Serbien für bis zu drei Monate nach Ankunft möglich.²¹

Solidaritätsdienst-International (SODI): Die Nichtregierungsorganisation SODI betreibt in Kragujevac, Požarevac und Novi Sad Gemeindezentren, die speziell für Roma und Rückkehrer eingerichtet wurden. Diese Zentren bieten Rechtsberatung (z. B. Beschaffung von Personaldokumenten), psychologische Unterstützung, Alphabetisierungs- und Sprachkurse (Serbisch) oder auch Bewerbungstrainings an und vermittelt Praktikums-Ausbildungsstellen. Sie fördern die gesellschaftliche Teilhabe und helfen bei der Einschulung von Kindern, um Schulabbrüche zu verhindern.²²

¹⁸ ASB: RE!NTEGRATE, Unterstützung einer nachhaltigen (Wieder-)Integration von Rückkehrern in Serbien, ohne Datum.

¹⁹ IOM/BAMF, Caritas Serbien, ohne Datum; Erzbistum Paderborn/Caritas: Beratungsstelle für Rückkehrende nach Serbien, ohne Datum.

²⁰ Startfinder, Unser Zentrum in Serbien, ohne Datum; Nacionalna služba za zapošljavanje, Nemački informativni centar za migracije, stručno obrazovanje i karijeru (DIMAK) [Deutsches Informationszentrum für Migration, berufliche Bildung und Karriere (DIMAK)], ohne Datum.

²¹ IOM/BAMF, REAG/GARP, ohne Datum.

²² SODI, Bessere Arbeits- und Bildungschancen, ohne Datum; SODI, Berufliche Bildung und Rechte für Rom*nja, ohne Datum.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

09/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de